

## Rechte und Pflichten von Expertinnen und Experten bei den Berufsprüfungen für Instandhaltungsfachleute („EXPERTENCHARTA“)

im September 2021

Die verwendete Form gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, d.h. mit „Experte“ sind der Experte und die Expertin gemeint.



### **a) Ausgangslage**

1. Die fmpro-Expertencharta, im Folgenden als „Charta“ bezeichnet, ist eine Ergänzung zu der Prüfungsordnungen IHF. Sie basiert auf einer hohen Wertschätzung des grösstenteils ehrenamtlichen Einsatzes der Experten, die innerhalb von fmpro mit dieser Funktion betraut sind.
2. Das Ziel der „Charta“ ist es, die Aufgaben und Verantwortungen, die sich aus einem solchen Einsatz ergeben, klar und frei von Mehrdeutigkeiten zu definieren.

### **b) Rechte**

1. Die von fmpro eingesetzten Prüfungsexperten werden vom Verband als engagierte Berufs- und Fachpersonen betrachtet und behandelt.
2. Sie haben das Recht auf frühzeitige Information über ihren vorgesehenen Einsatz, auf eine optimale Infrastruktur (inkl. Verpflegung und Unterkunft, falls der Einsatz länger als einen Tag am Stück dauert) und auf administrative Unterstützung.
3. Experten, die länger als einen Tag (oder mehr als zwei halbe Tage) eingesetzt werden, haben Anrecht auf eine schriftliche Einsatzbestätigung.
4. Experten, die über mehrere Jahre regelmässig zum Einsatz kommen, haben ein Anrecht auf ein „Arbeitszeugnis“, welche ihre Leistungen bewertet und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet wird.
5. Die Entschädigung wird pro Halbtag ausbezahlt und richtet sich nach dem Spesenreglement.

### **c) Ernennung – Ausschluss**

1. Die Qualitätssicherungskommission ist für die Ernennung der Experten zuständig. Sie stützt sich dabei auf die Bewerbungsunterlagen, die der Antragsteller vollständig und korrekt beim Prüfungssekretariat eingereicht hat, sowie auf allfällige Referenzen, welche durch Mitglieder der Qualitätssicherungskommission gegeben oder eingeholt werden können.
2. Die Aufnahmekriterien werden von der Qualitätssicherungskommission festgelegt. Gegen ihre Entscheidungen kann kein Einspruch eingelegt werden.
3. Ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der „Charta“ ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen oder innert 30 Tagen nach Mitteilung der Wahl auf der Geschäftsstelle einzureichen. Erst nach Eingang der unterschriebenen Charta gilt die Wahl als rechtskräftig.
4. Die Experten sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit ernannt. Wer jedoch während 3 Jahren trotz erfolgter Anfrage keine Einsätze mehr leistet, wird von der Liste gestrichen und verliert dadurch – ohne weitere Korrespondenz – seinen Status als Experte.
5. Ein Experte kann sich jederzeit selber dazu entschließen, seinen Einsatz zu beenden. Der Rücktritt hat mit einem Rücktrittsschreiben an das Prüfungssekretariat zu erfolgen ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Jahresende möglich. In ausserordentlichen Fällen kann ein Rücktritt gestützt auf den entsprechenden Entscheid des QSK-Präsidenten auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.
6. Ein Experte kann aus seiner Expertenfunktion entlassen werden. Für diesen Ausschluss ist allein die Prüfungskommission zuständig. Gegen einen entschiedenen Ausschluss kann kein Einspruch eingelegt werden. Er ist jedoch nur nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Anhörung bzw. Ermahnung des Betroffenen möglich. Erfolgt dies mündlich, wird eine entsprechende Aktennotiz z.Hd. des QSK-Präsidenten und der Geschäftsstelle erstellt. Ein Ausschluss ist sofort wirksam.
7. Als Ausschlussgründe gelten: die Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden „Charta“, ein unangebrachtes Verhalten oder die Feststellung schwerwiegender Verstöße gegen die Funktion eines Experten oder gegenüber fmpro.

#### **d) Einsatzbereitschaft – Verpflichtung**

1. Die Experten verpflichten sich, die jährliche Befragung hinsichtlich ihrer Einsatzbereitschaft innerhalb der gesetzten Frist und präzise zu beantworten. Ist ein Einsatz grundsätzlich nicht möglich, melden Sie dies frühzeitig an. Sie übernehmen hinsichtlich der Zeiträume, für welche sie sich als „einsatzbereit“ eintragen, die Verpflichtung, diese Daten für diese Zwecke und mit verbindlichem Charakter freizuhalten. Notfälle wie Unfall/Krankheit des Experten oder von nahen Angehörigen oder Fälle von höherer Gewalt sind selbstverständlich hiervon ausgenommen.
2. Die Experten verpflichten sich mindestens ein Mal innert drei Jahren an den Weiterbildungen, die fmpro für sie organisiert, teilzunehmen.

#### **e) Verhalten**

1. Die Experten verpflichten sich, ihr Verhalten an ihre Funktion anzupassen. Sie legen ein respektvolles Verhalten gegenüber den Prüfungsteilnehmern an den Tag. Eine angemessene Kleidung, professionelle Umgangsformen und der Verzicht auf Alkoholkonsum während der Arbeitspausen wird als wesentlicher Bestandteil dieser Erfordernisse betrachtet.
2. Die Experten verpflichten sich, gegenüber den Prüfungsteilnehmern eine professionelle Distanz zu wahren. Dem kommen sie nach, indem sie keinen persönlichen Kontakt mit diesen aufnehmen.
3. Die Experten verpflichten sich, bei der Durchführung oder Bewertung von Prüfungen in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu einem Bewerber stehen. Dasselbe gilt in Situationen, in denen hierarchische berufliche Verhältnisse vorliegen (Vorgesetzter oder Mitarbeiter).
4. Im Falle, dass die Experten einer Situation gegenüberstehen, die mit den Grundsätzen der vorliegenden „Charta“ unvereinbar sind oder sein könnten, verpflichten sie sich, der Prüfungsleitung vor Ort oder einem Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich darüber Bericht zu erstatten. Dieses Vorgehen gilt für Situationen, die für die Experten selbst bestehen oder bei anderen Experten festgestellt werden.

#### **f) Vertraulichkeit – persönliche Daten**

1. Die Experten verpflichten sich, alle Daten und Informationen, zu denen sie im Rahmen ihrer Expertenaktivitäten an den eidg. Prüfungen Zugang haben, streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sie sich, persönliche Daten der Prüfungsteilnehmer oder sogenannte „Musterli“ aus den Prüfungen, welchen Kandidaten zugeordnet werden könnten, weder mündlich noch schriftlich weiterzugeben.
2. Die Experten verpflichten sich, keinerlei Informationen, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Prüfungen stehen, zu verbreiten oder bekannt zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Einzelheiten zu den Korrekturarbeiten, den erzielten Punkten, den Arbeiten und internen Gesprächen des Expertenkollegiums, sowie für alle anderen Daten, die mit diesen Aktivitäten im Zusammenhang stehen.
3. Die Experten verpflichten sich, keinerlei Dokumente, die im Zusammenhang mit den Prüfungen oder den Korrekturträgern stehen, zu fotografieren, zu kopieren, zu vervielfältigen oder zu duplizieren. Sie verpflichten sich ebenfalls, diese Daten nicht für persönliche Zwecke zu nutzen oder sie an Dritte weiterzugeben.

#### **g) Vorbereitende Arbeiten**

1. Die Experten verpflichten sich, alle vorbereitenden Arbeiten in den dafür gesetzten Terminen und in hoher Qualität auszuführen. Hiervon betroffen sind insbesondere die Vorbereitungen der mündlichen Prüfungen (Studieren der Praxisberichte und Koordinierung mit dem Partnerexperten).

### **h) Unterordnung – Zeitmanagement**

1. Die Experten verpflichten sich, sich jeweils der Prüfungsleitung zu unterstellen. Diese kann über diese Charta und die erwähnte Prüfungsordnungen IHF hinausgehende Regeln und Richtlinien vor und während der Prüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen. All diese Regeln und Richtlinien haben einen zwingenden Charakter.
2. Die Experten verpflichten sich, die festgelegten Zeitpläne pünktlich einzuhalten (Tagesbeginn, Aufsicht, Arbeitswiederaufnahme nach Pausen, mündliche Prüfungen, etc.).
3. Am Ende des Tages oder der geplanten Einsatzes verlassen die Experten den Arbeitsort nicht, ohne zuvor vom „Chefexperten / Prüfungsverantwortlichen“ ausdrücklich freigestellt worden zu sein.

### **i) Korrekturarbeiten – Besonderheiten**

1. Die Experten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um während ihres Einsatzes nicht von beruflichen oder privaten Angelegenheiten beeinträchtigt zu werden. Hiervon werden Notfälle oder Fälle von höherer Gewalt selbstverständlich ausgenommen.
2. Während der Arbeitsphasen verpflichten sich die Experten, konstant und in Stille und Ruhe zu arbeiten. Sie tun dies in dynamischer Zusammenarbeit und mit gegenseitiger Unterstützung. Sie verlassen die Arbeitsräume nicht ohne zwingenden Grund.

### **j) Prüfungsaufsicht – Besonderheiten**

1. Die Experten verpflichten sich, die Prüfungen gewissenhaft zu beaufsichtigen. Sie aktualisieren das Protokoll über die Prüfungsaufsicht fortlaufend, indem sie alle besonderen Umstände eintragen.
2. Die Experten verpflichten sich, vor und während der Prüfung keine Fragen der Prüfungsteilnehmer zu beantworten. Insbesondere geben sie keine „vorgefassten Antworten“ oder andere Elemente bekannt, durch welche die Frage ihre Absicht verfehlt.

### **k) Formelle Aspekte**

Die Unterschrift am Ende der vorliegenden „Charta“ zieht die persönliche Verantwortung des Unterzeichneten nach sich.

1. Bereits ernannte Experten sind ebenfalls den Bestimmungen dieser „Charta“ unterstellt. Hierzu wird ihnen ein Exemplar der „Charta“ zur Unterzeichnung zugestellt. Wer die Charta nicht in der vorgegebenen Frist unterzeichnet einreicht, ist bis zu derer nachträglichen Einreichung von Einsätzen als Experte ausgeschlossen.
2. Es wird erwartet, dass Experten Mitglied von fmpro sind.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die in der vorliegenden „Charta“ enthaltenen Rechte zur Kenntnis nehme bzw. Pflichten einhalten werde und mich unter diesen Bedingungen für einen zukünftigen Einsatz als Experte, als Expertin zur Verfügung stellen.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_